

oder neu einzustellen, bis Folgeuntersuchungen den Verdacht geklärt haben. Bei jedem Verdacht auf Brucellose hat der Kreistierarzt sofort Untersuchungen zur Klärung des Verdächtigen zu veranlassen.

(3) Rinder aus brucelloseverseuchten Rinderbeständen dürfen zu Zucht- und Nutzzwecken nur an verseuchte Bestände abgegeben werden.

III.

Bekämpfungsmaßnahmen

§ 6

In verseuchten Rinderbeständen

(1) Vom Kreistierarzt sind die Rinderhalter, in deren Beständen Brucellose festgestellt ist, zu verpflichten, sämtliche weiblichen Jungtiere im Alter von 5 bis 8 Monaten bis auf weiteres schutzimpfen zu lassen. Nach Zustimmung des Bezirkstierarztes kann der Kreistierarzt den Zeitpunkt der Impfung auf ein Alter von 12 Monaten heraufsetzen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft kann in Einzelfällen Impfungen von über 12 Monate alten Rindern genehmigen.

(2) Vom Kreistierarzt kann die Genehmigung erteilt werden, die Schutzimpfung zu unterlassen oder einzustellen, soweit Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 2 zur Anerkennung als vorläufig brucellosefreier Rinderbestand eingeleitet werden.

(3) Alle im Alter von 5 bis 8 Monaten bzw. bis 12 Monaten schutzgeimpften Jungtiere sind nach erfolgter Impfung besonders zu kennzeichnen.

(4) In einen brucelloseverseuchten Rinderbestand dürfen nur schutzgeimpfte weibliche Rinder oder Rinder aus brucelloseverseuchten Beständen aufgenommen werden. Soweit nicht schutzgeimpfte, über 12 Monate alte weibliche Rinder anlässlich der gemäß § 20 Ziff. 1 Buchst. b zum Zweck der Umsetzung durchzuführenden Blutuntersuchung negativ befunden sind, hat der Rinderhalter ihre Behandlung mit Totimpfstoff sofort beim Einstellen zu veranlassen.

§ 7

In stark verseuchten Ortsteilen, Gemeinden und Kreisen

In Ortsteilen, Gemeinden und Kreisen, deren Rinderbestände stark mit Brucellose verseucht sind, hat der Bezirkstierarzt die allgemeine Durchführung der Jungtierschutzimpfung gemäß § 6 für eine befristete Zeit anzuweisen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft legt an Hand der Gesamtseuchenlage fest, welche Gebiete in jedem Bezirk als „stark mit Brucellose verseucht“ anzusehen sind. §

§ 8

In schwach verseuchten Kreisen

(1) Kreise oder Teile von Kreisen, die an Hand dreier Milchuntersuchungen (AB-Ringproben) der Rinderbestände im Abstand von 3 bis 6 Monaten sich als schwach mit Brucellose verseucht herausgestellt haben, sind vom Bezirkstierarzt zu „Brucelloseschutzgebieten“ zu erklären. Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft legt auf Grund der Gesamtseuchenlage fest, welche Gebiete in jedem Bezirk als „schwach mit Brucellose verseucht“ anzusehen sind.

(2) In diese „Brucelloseschutzgebiete“ dürfen Rinder nur aus brucelloseunverdächtigen oder brucellosefreien Rinderbeständen eingeführt werden. Ausnahmegeneh-

migungen zur Umsetzung von geimpften Rindern in „Brucelloseschutzgebiete“ können vom Kreistierarzt erteilt werden, soweit diese Rinder in noch verseuchte Rinderbestände eingestellt werden.

(3) Diese Gebiete sind durch 3 innerhalb von 12 Monaten durchgeführte Milchuntersuchungen der Rinderbestände im Abstand von mindestens 3 Monaten weiterhin unter Kontrolle zu halten.

(4) Der Bezirkstierarzt kann zur Erreichung der völligen Brucellosefreiheit die Entfernung brucelloseverseuchter Rinder innerhalb einer bestimmten Frist durch Umsetzungen an weisen.

§ 9

Bei anderen Haustieren

Soweit die Bekämpfung der Brucellose der Rinder auch Maßnahmen gegen die Brucellose anderer Haustiere erforderlich macht, sind diese vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft anzuordnen.

IV.

Brucellosefreiheit

§ 10

Staatliche Bestätigung der Brucellosefreiheit von Ortsteilen, Gemeinden und Kreisen

(1) Ortsteile, Gemeinden und Kreise können vom Kreistierarzt als brucellosefrei bestätigt werden, wenn 3 innerhalb von 12 Monaten durchgeführte Milchuntersuchungen (AB-Ringproben) im Abstand von mindestens 3 Monaten ein negatives Ergebnis gehabt haben und eine Blutuntersuchung aller über 18 Monate alten Rinder negativ verlaufen ist. Die Blutuntersuchung hat frühestens nach der zweiten und spätestens 6 Wochen nach der dritten Milchuntersuchung zu erfolgen. Die weitere Bestätigung der Brucellosefreiheit hängt von den negativen Ergebnissen dreier jeweils innerhalb von 12 Monaten durchgeführter Milchuntersuchungen im Abstand von mindestens 3 Monaten ab. Entsprechende Blutuntersuchungen aller Rinder über 18 Monate sind in jedem zweiten Jahr durchzuführen.

(2) Als brucellosefrei bestätigte Ortsteile und Gemeinden sind von den Räten der Gemeinden durch Schilder mit der Aufschrift „Gemeinde (bzw. Ortsteil) frei von Rinderbrucellose — Handelssperre für Rinder“ an den Dorfeingängen besonders kennzeichnen zu lassen.

(3) In als brucellosefrei bestätigte Ortsteile und Gemeinden dürfen nur Rinder aus brucelloseunverdächtigen oder brucellosefreien Rinderbeständen eingeführt werden. Über 12 Monate alte Rinder sind vor dem Einstellen in den Bestand so lange abzusondern, bis eine Blutprobe den negativen Befund bestätigt hat. Im übrigen sind brucellosefrei bestätigte Ortsteile und Gemeinden wie Brucelloseschutzgebiete zu behandeln.

§ 11

Vorläufige Anerkennung brucellosefreier Rinderbestände

(1) Auf Antrag des Rinderhalters können folgende Rinderbestände vom Kreistierarzt als vorläufig brucellosefrei anerkannt werden, soweit züchterische Belange es erfordern bzw. soweit die Seuche getilgt werden soll:

L Bestände, die gemäß § 1 Abs. 3 brucelloseunverdächtig sind und bei denen zu/ei Blutuntersuchungen sämtlicher über 12 Monate alten Rinder im